

Marion Pomey

Vulnerabilität und Fremdunterbringung

Eine Studie zur Entscheidungspraxis
bei Kindeswohlgefährdung

Marion Pomey
Vulnerabilität und Fremdunterbringung

Edition Soziale Arbeit

Herausgegeben von
Hans-Uwe Otto | Hans Thiersch

Marion Pomey

Vulnerabilität und Fremdunterbringung

Eine Studie zur Entscheidungspraxis
bei Kindeswohlgefährdung

BELTZ JUVENTA

Die Autorin

Marion Pomey forscht und lehrt als wissenschaftliche Oberassistentin am Institut für Erziehungswissenschaft am Lehrstuhl Sozialpädagogik der Universität Zürich. Ihre Schwerpunkte sind frühe Kindheit, soziale Ungleichheit, Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik sowie Methoden der qualitativen Sozialforschung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2015 auf Antrag von Frau Prof. Dr. Catrin Heite, Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich und Frau Prof. Dr. Gabriele Rosenthal, Methodenzentrum Sozialwissenschaften der Universität Göttingen, als Dissertation angenommen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-3472-1 Print

ISBN 978-3-7799-4539-0 E-Book (PDF)

1. Auflage 2017

© 2017 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz, Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autoren und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

1	Einleitung	11
2	Vulnerabilität in der frühen Kindheit	20
2.1	Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Vulnerabilität	21
2.1.1	Kindeswohlgefährdung und Reproduktion sozialer Ungleichheit	22
2.1.2	Kinderschutzmaßnahmen unter Bedingungen doppelter Ungewissheit	25
2.1.3	Das Konzept der Vulnerabilität	28
2.2	Krisendiagnosen und sozialpädagogische Krisenintervention	32
2.2.1	Zum Begriff der Krise	33
2.2.2	Krise als Interaktionskrise	35
2.2.3	Zum Begriff der Krisenintervention	36
2.3	Forschungsstand zu sozialpädagogischen Interventionen in der frühen Kindheit	39
2.4	Forschungsfragen zur Entscheidungspraxis von Fremdunterbringung	54
3	Prozessoziologische Forschungsperspektive auf sozialpädagogische Praxis	57
3.1	Theoretische Konzeptualisierung	57
3.1.1	Praxistheoretische Perspektive	59
3.1.2	Figurationssoziologische Perspektive	66
3.1.3	Verschränkung beider Perspektiven	72
3.1.4	Adressierung als soziale figurative Praktik	75
3.2	Methodologische Konsequenzen und empirische Umsetzung	77
3.2.1	Ethnografisches Vorgehen und rekonstruktive Untersuchung	77
3.2.2	Feldzugang, Datenerhebung und theoretisches Sampling	81
3.2.3	Auswertungsmethode und Prozessrekonstruktion	89
3.2.4	Methodologie der (Verlaufs-)Typenbildung	92
3.2.5	Feldportrait der Institution	99
4	Scheitern elterlicher Ermächtigung und Partizipation – Fallverlauf Ana	109
4.1	Methodische Vorbemerkung	109
4.2	Familienkonstellation und Kontextdaten	111
4.2.1	Verlaufsbeginn – wie Ana in die Krisenintervention kommt	113
4.2.2	Verlauf der Krisenintervention	115

4.3	Verlaufsrekonstruktion der Fremdunterbringung	116
4.3.1	Konstitution des Falles – Etablierung ungleicher Machtverhältnisse	116
4.3.2	Die Figur der Mutter	118
4.3.3	Formalistisches Abhandeln und Verdinglichung	123
4.3.4	Vergeschlechtlichte gesellschaftliche Machtverhältnisse	128
4.3.5	Ermächtigung und die Figuration Familie–Professionelle	131
4.3.6	Ermächtigung des Vaters qua Geschlecht	136
4.3.7	Erneuter Beziehungsabbruch und Entscheidungsunsicherheit verändern Machtbalancen	140
4.3.8	Ermächtigungsversuch durch Etablierung einer neuen Mutterfigur	141
4.3.9	Scheitern der Etablierung einer neuer Mutterfigur	143
4.3.10	Machtverschiebung in der familial-institutionellen Figuration	144
4.3.11	Verantwortungsabschiebung zu den Mutterfiguren	147
4.3.12	Familiale Brüchigkeit – Sicherheit und Verlässlichkeit einfordern	152
4.3.13	Späte Konkretisierung der Fremdunterbringung in einer Pflegefamilie	157
4.3.14	Retrospektive Legitimation der Fremdunterbringung	159
4.3.15	Resümee der Verlaufsrekonstruktion im Fall Ana	162
5	Zunehmende elterliche Entmachtung und Exklusion – Fallverlauf Nina	163
5.1	Methodische Vorbemerkung	163
5.2	Familienkonstellation und Kontextdaten	164
5.3	Verlaufsrekonstruktion der Fremdunterbringung	171
5.3.1	Sozialpädagogische Fallkonstitution	172
5.3.2	Professionelle (Selbst-)Vergewisserung	172
5.3.3	Formalisierung und Standardisierung der Fallkonstitution	173
5.3.4	Falldeutung offen und verschiebbar halten	174
5.3.5	Die Figur der Mutter	175
5.3.6	Arbeitsbeziehung, fehlende Kooperation und Delegation des Falles	182
5.3.7	Forderungen und Reglementierung des Kontakts	184
5.3.8	Bewährungsphase und frühe Konkretisierung der Fremdunterbringung	186
5.3.9	Die Figur des Großvaters in der Figuration Familie – Professionelle	187
5.3.10	Das Kind rückt in den Fokus	188
5.3.11	Chronifizierte Krisenhaftigkeit	188

5.3.12	Reproduktion der Mutterfigur und Konkretisierung der Fremdunderbringung	189
5.3.13	Verschiebung in der Figuration: Familie–Professionelle	190
5.3.14	Zuwarten vs. Konkretisierung der Fremdunderbringung	191
5.3.15	„sie ist und bleibt die Mutter“	192
5.3.16	Interaktionslogik ‚Einbinden der Anwesenden‘ – Legitimation des Zuwartens	193
5.3.17	Sich überlagernde Entscheidungsordnungen	197
5.3.18	(Schein)partizipative Interaktionsstruktur	198
5.3.19	Favorisieren eines Kleinkinderheims	200
5.3.20	„der 6er im Lotto!“	205
5.3.21	„s’Beschte, wo’d chasch ha!‘ Und willkommen seien die Eltern da“	207
5.3.22	Retrospektive Legitimation der Fremdunderbringung	208
5.3.23	Resümee der Verlaufsrekonstruktion im Fall Nina	214
6	Vulnerable Kinder und Eltern zwischen Ermächtigung und Entmachtung	215
6.1	Elternbild und Adressierungspraktiken – Verlaufsübergreifende Ergebnisse	216
6.1.1	Deutungen von kindeswohlrelevanten Verhaltensweisen	218
6.1.2	Krisendeutung und elterliche Beziehungsabbrüche	221
6.1.3	Normative Formierung von Elternschaft	225
6.1.4	Solidarisierung und Kritik an ungleichen Verhältnissen	230
6.1.5	Die Figur der Mutter	234
6.1.6	Die Figur des Vaters	240
6.1.7	Das Elternbild als latentes Normativ familialisierter Kindheit	243
6.1.8	Resümee zu Elternbild und Adressierungspraktiken	247
6.2	Sozialpädagogische Praxis der Fremdunderbringung – Typen des Verlaufs	248
6.2.1	Verlaufstyp 1: ‚Zunehmende elterliche Entmachtung und Exklusion‘	255
6.2.2	Verlaufstyp 2: ‚Scheitern elterlicher Ermächtigung und Partizipation‘	256
6.2.3	Verlaufstyp 3: ‚Machtunentschiedenheit und Interventionsverlängerung‘	257
6.2.4	Verlaufstyp 4: ‚Entmachtende Ermächtigung und elterlicher Betreuungswechsel‘	258
6.2.5	Verlaufstyp 5: ‚Elterliche Ermächtigung‘	259
6.2.6	Bedeutung und Matrix der Verlaufstypologie	260

7	Entscheidungsprozesse, Vulnerabilität und Vereindeutigen – Ergebnisdiskussion	264
7.1	Wirkmächtigkeit des Familienideals für die Sozialpädagogik	265
7.2	Vulnerabilitätskonstellationen und Sozialpädagogik	269
7.2.1	Vulnerabilität auf sozialer Ebene	271
7.2.2	Vulnerabilität auf generationaler Ebene	272
7.2.3	Vulnerabilität auf subjektiver Ebene	274
7.3	Vereindeutigen von Mehrdeutigkeit in der Sozialpädagogik	275
7.4	Ausblick	281
	Literaturverzeichnis	286
	Abbildungen	
	Abbildung 1: Zyklische Fokussierung in der Ethnografie	79
	Abbildung 2: Genogramm zum Fallverlauf Ana	111
	Abbildung 3: Genogramm zum Fallverlauf Nina	164
	Tabellen	
	Tabelle 1: Verhältnis von Vulnerabilität und Kindeswohlgefährdung	31
	Tabelle 2: Matrix der Verlaufstypologie von Fremdunterbringung	254
	Tabelle 3: Matrix der Verlaufstypologie: Prozessuale Abweichung vom bzw. Entsprechung mit dem Ideal	262
	Tabelle 4: Bedeutung von Vulnerabilität im institutionellen Setting	275
	Tabelle 5: Prozessuale Abweichung vom bzw. Entsprechung mit dem Ideal	278

Abkürzungen

A	Akte (von Institutionen verfasst)
B	Bericht (von Institutionen verfasst)
BP	Beobachtungsprotokoll
GV	Großvater
GVm	Großvater mütterlicherseits
GVv	Großvater väterlicherseits
GM	Großmutter
GMm	Großmutter mütterlicherseits
GMv	Großmutter väterlicherseits
I	Interview (thematisch fokussiertes narratives Interview)
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (ab 2013)
KI	Sozialpädagogische Krisenintervention
KM	Kindsmutter
KV	Kindsvater
MuKi	Mutter-Kind-Institution (betreutes Wohnen)
P	Protokoll (von Institutionen verfasst)
StaO	Standortsitzung (ähnliches Gesprächsformat wie Hilfeplangespräch)
TS	Teamsitzung
VB	Vormundschaftsbehörde (bis Ende 2012)

Transkriptionsregeln

Die im vorliegenden Buch verwendeten Transkriptionsregeln orientieren sich an den gängigen Richtlinien qualitativer Sozialforschung (vgl. u. a. Langer 2010):

(3)	Anzahl Sekunden Pause
<u>nein</u>	betont
nein	laut
„nein“	sehr leise
vielleicht-	Abbruch des Wortes
nei:::::in	Wortdehnung
(doch)	Unsicherheit bei der Transkription
((hustet))	Kommentar bzw. Anmerkung
()	unverständliche Stelle
@nein@	lachend gesprochen

1 Einleitung

„Die Mutter wurde als nicht fähig beurteilt, ihr Kind selber betreuen zu können. Auch verfügte sie über keine entsprechenden Wohnmöglichkeiten. Sie lebte zum Teil auf der Straße oder fand Unterschlupf bei ihrer eigenen Mutter. Ein anvisiertes Ziel war die Unterbringung in einer geschützten Mutter-Kind-Institution. Nach dem vollständigen Scheitern dieses Versuches kam Josh zurück in die sozialpädagogische Krisenintervention. Jetzt war das Ziel, eine geeignete Pflegefamilie zu finden“ (B8).

Gegen Ende desselben Berichts steht:

„Josh wird in einer Pflegefamilie aufwachsen. An diese werden aber außergewöhnliche Anforderungen gestellt, da sie auch die leibliche Mutter sowie die Großmutter miteinbeziehen muss. [...] Wir sehen es als dringend für die weitere Entwicklung von Josh an, dass er teilweise in einer Kita, in einer Kindergruppe, aufwachsen kann und professionelle Beobachtung und Hilfe erhält. Auch die Familie benötigt für die Bewältigung und Verarbeitung permanente professionelle Unterstützung“ (B8).

So lesen sich die resümierenden Sätze in einem Bericht der betreuenden sozialpädagogischen Einrichtung im Rahmen einer Fremdunterbringung. Mit dieser Sequenz können exemplarisch die Brisanz und die komplexen Anforderungen des Feldes, aber auch dessen normative Aufladungen in eindrücklicher Weise verdeutlicht werden.

Josh¹ wurde aufgrund einer Kindeswohlgefährdungsmeldung kurz nach der Geburt von einer Sozialarbeiterin in der Funktion einer Erziehungsbeistandschaft über die zuständige soziale Stelle in Obhut genommen und während der Aushandlung seiner weiteren Platzierung in der sozialpädagogischen Institution betreut. Zum Zeitpunkt des Berichts ist Josh sechs Monate alt. Es wird retrospektiv auf den Hilfeverlauf geschaut und es werden Zusammenhänge zu relevanten Personen, Ereignissen und Themen hergestellt. *Mit Blick auf die Zukunft* wird Bezug genommen auf das Pflegeverhältnis und die Anforderungen an die Pflegeeltern, welche mit der Herkunftsfamilie umgehen können müssen. Dieser von Mitarbeitenden der Einrichtung im

¹ Sämtliche Namen sind anonymisiert, „Josh“ ist ein Pseudonym. Auch sämtliche weiteren identifikatorischen Daten wurden maskiert.

Sinne eines Rückblicks und einer Empfehlung verfasste Bericht geht zu Händen anderer Fachpersonen, namentlich jene der fallführenden sozialen Behörde. In Letzterer wiederum reicht eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter einen eigens verfassten Bericht an die als rechtliche Instanz entscheidungsbefugte Stelle weiter, welche abschließend juristisch über die weitere Unterbringung des Kindes entscheidet. Der oben zitierte Bericht spiegelt die Perspektive der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Krisenintervention über die vergangenen Monate wider und beschreibt den Interventions- und Entscheidungsprozess. Zudem wird an der Verkettung von miteinander interagierenden Stellen bereits deutlich, wie die Krisenintervention zwar am nächsten bei der Familie ist, jedoch als letztes Glied in einem komplexen und mehrstufigen Entscheidungsprozess steht. Sie erarbeitet wichtige Entscheidungsgrundlagen, hat selbst aber im Hinblick auf die weitere Unterbringung eines Kindes formal keine Entscheidungsmacht inne. Wie sie dennoch Einfluss auf den Verlauf nehmen kann und auch nach geeigneten Anschlusslösungen für die Kinder und Familien sucht, wird in der umfangreichen Datenanalyse ersichtlich.

An diesen empirischen Einblick lassen sich Überlegungen anknüpfen, die im Rahmen des Forschungsvorhabens relevant werden. Die Studie untersucht den Themenkomplex der sozialpädagogischen Praxis bei Entscheidungsprozessen über die weitere (Fremd-)Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern. An der einleitend zitierten Passage wird bereits deutlich, dass unterschiedliche Akteure aus verschiedenen Institutionen den ‚sozialpädagogischen Fall‘ herstellen und bearbeiten, mit der Familie interagieren und erst nach einer geeigneten gemeinsamen Unterbringung für die Mutter und ihren Sohn, später nach einer Pflegefamilie für Josh suchen. Ohne an dieser Stelle feinanalytisch auf die empirische Sequenz einzugehen, lassen sich im Sinne einer Sensibilisierung für das Themenfeld dennoch Fragen generieren und analytisch systematisieren.

Die Studie bewegt sich im Spannungsfeld der nachfolgend genannten Ungewissheiten, die mit Blick darauf, wie soziale Problemlagen benannt, beurteilt und bearbeitet werden, analysiert werden, und sie gibt Hinweise darauf, wie soziale Ordnung hergestellt wird. Es lässt sich fragen, wie sozialpädagogische Entscheide zur weiteren Unterbringung eines von Kindeswohlgefährdung betroffenen Kindes gefällt, prozessiert und begründet werden. Dabei interessiert, ob und wie soziale Ungleichheiten reproduziert werden und wie auf hegemoniale Geschlechterverhältnisse rekurriert wird. Und wer gehört dabei zur adressierten sozialen Konstruktion der Familie, wer nicht? Wie wird Familie beschrieben, auf welche normativen Ordnungen wird rekurriert? Für die konkrete Adressierungspraxis lässt sich fragen, wer in Bezug worauf wie adressiert wird. Welche Personen haben welche Stimme, wer spricht über wen, wem gebührt die Deutungsmacht und wem wird sie

gewährt? Diese machtvolle Entscheidungsprozessierung und -praxis verlangt zudem nach legitimen Begründungen. Doch wie lässt sich begründen und wissen, was das Rechte, das ‚Richtige‘ ist? Was wird als relevante Argumentation angefügt, worauf beziehen sich Legitimationen und was wird dabei nicht thematisiert?

Über die Interaktionen der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen der Krisenintervention mit der Familie zeigt sich in der Formierung des Interventionsprozesses auch deren Entscheidungspraxis. Diesbezüglich lässt sich fragen, was den Verlauf konstituiert, wie sich professionelle Interventionen vollziehen und inwiefern sie in Bezug auf die Entscheidung der weiteren Unterbringung von Kindern Bedeutung erlangen. Erkenntnisreich zu eruieren ist, wie sich das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle, von familialer Ermächtigung und Entmachtung im Hilfeverlauf konstituiert und was (im einzelnen Fall) daraus resultiert. Diese und unzählige weitere Fragen verweisen auf die Praxis der Professionellen im Feld des Kindesschutzes, wenn es darum geht, über den zukünftigen Ort eines Kindes als einen ‚guten Ort des Aufwachsens‘ (vgl. Richter/Andresen 2012: 251; vgl. auch Fegter 2014) zu entscheiden. Auf sie alle wird in unterschiedlicher Tiefe im Lauf der Studie eingegangen, auch im Zusammenhang mit dem aktuellen wissenschaftlichen Diskurs sowie über die empirische Rekonstruktion und analytische Weiterentwicklung theoretischer Konzepte.

Mit der Studie werden Entscheidungsprozesse über die (Fremd-)Unterbringung von vulnerablen Kleinkindern nachgezeichnet. Rekonstruiert wird, wie Entscheidungen, verstanden als soziale figurative Praxis, interaktiv hergestellt, ausgeführt und vorgeführt werden. Dabei interessiert, welche sozialpädagogische Praxis sich zwischen Inobhutnahme und gegebenenfalls Fremdplatzierung von Kindern zeigt, wie professionell entschieden wird, wo ein Kind aufwachsen soll und (in)wie(fern) dies begründungsfähig wird. Analysiert werden Verläufe der Entscheidungsverhandlung und die in jede Interaktion einwirkenden sozialen Machtverhältnisse, Machtbalancen und Machtchancen der einzelnen Akteure und Akteurinnen in Praktiken der Fallbearbeitung und -prozessierung sowie der gemeinsame normative Bezugspunkt. In jedem Interventionsverlauf reihen sich Interaktionen und Ereignisse aneinander und stetig müssen Entscheidungen getroffen werden. Es ist eine lange Verkettung von Ereignissen, füreinander konstitutiv, zusammenhängend und brüchig zugleich, eine interaktive dynamische Beziehungsverflechtung. So zeigen sich in der Deutung der Professionellen die Adressantinnen und Adressaten im Prozess ihrer Annäherung zu bzw. Distanzierung von einer orientierungsstiftenden Idealvorstellung von Kindeswohl. An diesem latent wirksamen normativen Ideal wird deutlich, wie Idealvorstellungen mit tatsächlichen Gegebenheiten ins Verhältnis gesetzt werden.

Die Aufschichtung von Erfahrungen der Akteurinnen und Akteure, ihre bewussten Handlungen und unbewussten Praktiken und Routinen sowie Artefakte und Materialitäten, die den Verlauf ebenso mitbedingen, ihn mitbestimmen und Bedeutung erhalten, werden rekonstruiert. Im Aushandeln darüber, wo ein Kind aufwachsen soll, werden zwar ebenfalls nutzbringende Argumente abgewogen, aber nicht nur. Die Entscheidungspraxis und teilweise auch die diesbezüglichen Legitimationen verlaufen viel impliziter. Die weitreichenden und nur bedingt absehbaren Folgen eines Unterbringungsentscheidens werden von den Professionellen zu antizipieren versucht und müssen von ihnen getragen werden. Dabei spielt die Regulierung sozialer Beziehungen eine große Rolle. Je nach Einschätzung der Fachkräfte werden nahe Bezugspersonen in ihren Beziehungen zum Kind bestärkt, es wird versucht, Beziehungen und Bindungen zu Eltern, Großeltern und Geschwistern zu bewahren oder die Beziehungsqualität zum Wohl des Kindes zu verbessern. Die Professionellen sehen sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, das Kind fremdunterzubringen und ihm seine wohl unverständliche und verunsichernde Situation irgendwie verständlich zu machen, Möglichkeitsbedingungen für Sicherheit und Wohlergehen herzustellen und gleichzeitig den Eltern zu vermitteln und zu begründen, dass ihr Kind (für eine gewisse Zeit) nicht bei ihnen aufwachsen kann. Als wäre diese doppelte Herausforderung nicht komplex genug, versuchen sie zugleich, die professionelle Arbeitsbeziehung zu den Eltern zu erhalten und dies – so wird bindungstheoretisch argumentiert – ebenfalls im Sinne des Kindeswohls.

Die Würde des Menschen als unantastbares Gut wird als „advokatorische Sorge um das Wohlergehen des Kindes“ (Honig 2013: 134) in Kinderrechte und Kindeswohl übersetzt. Dies ist eine soziale Norm, die über die gesellschaftliche Formierung des Kindes als rechtliches und schutzbedürftiges Wesen große Wirkung entfaltet. Im Sinne einer professionsethischen Maxime dient Kindeswohl damit der Handlungsorientierung, um die ‚richtige‘ Entscheidung fällen und begründen zu können, zuzuwarten und im ‚richtigen‘ Moment einzugreifen oder das tatsächliche Gefährdungspotenzial abzuschätzen, Lebenslagen und -situationen zu erörtern und eine passende Betreuungsstruktur zu finden. Die Anführungen ‚...‘ deuten bereits darauf hin, dass dieses ‚Richtige‘ ein normatives Konstrukt ist, das sich nicht immer ohne Weiteres für die komplexe und widersprüchliche Praxis ableiten und umsetzen lässt, wobei genau die Forderung nach ‚dem Richtigen‘ vor dem skandalisierenden Hintergrund von Kindeswohlverletzungen, insbesondere medial, immer wieder aktualisiert wird. Gleichzeitig wird der größere Teil an potenziell erfolgreichen Interventionen im medialen Diskurs vernachlässigt und es wird kaum darüber berichtet. Dies wirft ein einseitiges öffentliches Licht auf die Kindesschutzpraxis und verschweigt all die gelungenen professionellen Fallbearbeitungen und Platzierungen.

Die Idee des Kindeswohls setzte sich im 20. Jahrhundert durch und ging mit dem Phänomen des gefährdeten Kindes und entsprechenden Erziehungsansprüchen einher. Doch „das Bemühen um das Glück des Kindes erzeugt nicht nur ‚better care for more and more children‘, sondern auch die Entdeckung von mehr und mehr gefährdeten Kindern: Die pädagogische Ambition schafft sich ihre ambivalente Realität“ (Honig 2013: 134). Der professionelle Blick wird von einem Deutungsraaster geleitet und entwirft dieses zugleich. Dieses „Konstrukt des ‚gefährdeten Kindes‘ ist die Referenz der Kinderschutzgesetze, die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert kodifiziert werden; ihr Leitbild ist das Kindeswohl, also ein regulatives Prinzip, das aber für jedes einzelne Kind konkretisiert werden muss und nicht lediglich als unbestimmter Rechtsbegriff sozialstaatlichen Handelns, sondern als Anspruch an das alltägliche Handeln aller Erziehungsverantwortlichen funktioniert“ (Honig 2013: 134). Zwischen generellen Kriterien des Kindeswohls und der Orientierung am Einzelfall zu entscheiden, entwickelt sich zur pädagogischen Maxime, und das gefährdete Kind wird im Jahrhundert des Kindes zur Leitfigur (vgl. Honig 2013: 134).

Kindeswohl fungiert als historisch und diskursiv zentrales gesellschaftliches Thema und Politikum, das auch über die UN-Kinderrechtskommission (vgl. www.kinderrechtskonvention.info) und die professionstheoretischen Debatten von Quality4children² erzeugt wird. Gerade in den letzten Jahren polarisiert es im Zusammenhang mit dem Umbau der Organisationsstrukturen des Kinderschutzes in der Schweiz und dessen Professionalisierungsbestrebungen. Dies bewirkt einen emotionalisierten öffentlichen Diskurs. Dabei findet jedoch eine kritisch gesellschaftstheoretische Perspektive eher wenig Eingang in den medialen Diskurs, obwohl sie basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen einiges zur Analyse beizutragen hätte.

Es ist bei Weitem kein einseitig durchschaubares Thema – seine Vielschichtigkeit und Vieldeutigkeit bemühen und erfordern es, präzise hinzuschauen und zu analysieren. Paradoxal strukturierte Wirklichkeiten und Diskrepanzen formieren das Feld des Kinderschutzes. Eine Gemengelage aus Interessen, Meinungsverschiedenheiten, Untersuchungsergebnissen und Erfahrungsberichten Betroffener zeugt von widersprüchlichen Anforderungen, Aussagen und Positionierungen. Es sind machtvollen Zugriffe auf Familie und Kindheit, auf Eltern und Kinder, deren Leben fortan nicht weitergeführt werden kann und soll wie bis anhin. Offen bleibt dabei zunächst, was kommt, was wird, was entsteht, was gelingt, was scheitert, was beschämt, verletzt und

2 Quality in the Best Interests of the Child: A set of quality standards for out-of-home child and youth care in Europe in order to improve the care situation for hundreds of thousands of concerned young people (<http://quality4children.info>; für die Schweiz: <http://www.quality4children.ch>; Abfrage 20.05.2016).

traumatisiert. Wie Kinder damit umgehen werden, aus dem gewohnten Umfeld genommen zu werden, wie sie Ermöglichungsbedingungen für Schutz, Zuflucht, Geborgenheit erleben, Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe erhalten und ob Befähigungs- und Selbstverwirklichungschancen eröffnet werden, all das sind offene Fragen. Auch wenn diese Fragen kein primäres Interesse der Untersuchung darstellen, so tangieren sie dennoch den professionellen Blick auf Kindheit und Wohlergehen.

Kindeswohl strukturiert und formiert des Weiteren als normative Folie – sei es implizit oder explizit – die professionelle Praxis, die Angebotsstrukturen, deren Umsetzung und Durchführung sowie die prospektive oder retrospektive Begründung derselben. Es gilt praxisbezogen als Leitmaxime jeglicher Interaktion mit Kindern. Es beeinflusst Interventionen in Familien und den Zugriff auf Kindheiten. Es ist sowohl in der rechtlichen, medizinischen, politischen und psychologischen als auch in der (sozial)pädagogischen Praxis relevant, und dies nicht nur in Bezug auf Kinder, denn diese sind wiederum eingebunden in (familiäre) Beziehungen zu Eltern und nahen Bezugspersonen. Dekker (2010) „entfaltet die Paradoxie, dass Erziehungsansprüche jene Probleme erst formulieren müssen, deren Behebung sie versprechen, und analysiert ihre Praxis als Institutionalisierung von Kindheit in der Relation von Familie, Staat und intermediären Instanzen. Die Maxime des Kindeswohls als rechtlich kodifizierter Maßstab der Erziehung hat den Staat zum Anwalt des Kindes gemacht und die Eltern einer Logik des Verdachts unterworfen, der immer neue Gefährdungsquellen entdeckt und potenziell alle Kinder zu gefährdeten Kindern macht“ (Honig 2013: 133 f.). Dies führt zu einem sensibilisierten Blick auf Kinder und ihr Wohl(ergehen).

„Kindeswohl“ wird als vielschichtiger, schillernder Begriff beschrieben, der zwischen Allgemeingültigkeit und Einzelfallorientierung oszilliert. Juristisch als unbestimmter Rechtsbegriff definiert, ist er zugleich interpretationsabhängig und fallspezifisch auszulegen. Kindeswohl gilt als normative Vergleichsfolie, an die sich alle zu halten haben – Eltern, Lehrkräfte, sozialpädagogisches Fachpersonal etc. – und es begründet und legitimiert Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen. Es ist enger und zugleich anders gefasst als das sozialwissenschaftliche Konzept der Vulnerabilität, welches für diese Studie als relevanter Theoriebezug erachtet wird. Denn Letzteres vermag die im juristischen Terminus fehlenden sozialen Bezüge zu gesellschaftlichen Verhältnissen ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken. Damit wird in der Analyse deutlich, wie die Familien und die Kinder auch sozial vulnerabel sind und wie sie sich im institutionellen Feld der Sozialpädagogik positionieren und positioniert werden. Ebenso wird ersichtlich, wie Machtverschiebungen zwischen den beteiligten Handelnden auf deren soziale Beziehungsverflechtungen einwirken. Positionierungen und Machtdifferenziale bedingen die Verlaufsprozessierung wesentlich mit. Die

Studie vermag zu zeigen, welche unterschiedlichen Verlaufstypen von Fremdunterbringung dabei hervorgebracht werden und woran sie sich implizit orientieren.

Zum Aufbau

Entlang der Frage, wie sich als soziale Praxis verstandene professionelle Entscheidungsprozesse unter Bedingungen von Kontingenz und widersprüchlichen Anforderungen (im Sinne der Zukunftsungewissheit, unklarer Informationen und unzureichender Ressourcen) vollziehen, gliedert sich der Aufbau des Buches wie folgt.

Beginnend mit der Einbettung in den wissenschaftlichen Diskurs um prekäre Kindheiten und soziale Ungleichheit und mit der phänomenspezifischen Theoretisierung von Vulnerabilität von Kindern führt die Studie in die gegenwärtigen sozialpädagogischen Debatten ein. Kindeswohlgefährdung wird hier verstanden als familiäre Krise, welche mittels sozialpädagogischer Krisenintervention bearbeitet wird. Eine solche Perspektive erfordert eine Klärung der Konzepte „Krise“, „Krisendiagnose“ und „Krisenintervention“, was im zweiten Kapitel vorgenommen wird. Daran schließt sich die Diskussion des aktuellen Forschungsstands an, welche die relevanten Forschungsfragen pointiert (Kapitel 2). Bezug nehmend auf aktuelle Studien sozialpädagogischer Interventionen bei Kindeswohlgefährdung wird deutlich, dass besonders die spezifisch prozesstheoretische Ausrichtung der vorliegenden Arbeit ihre Bedeutung ausmacht. Aufbauend auf dem Erkenntnisinteresse und den Fragestellungen der empirischen Untersuchung werden daher im dritten Kapitel die Forschungsperspektiven auf den Gegenstand entfaltet. Dabei werden – zur Rekonstruktion von Hilfeverläufen und Entscheidungsprozessen – eine praxistheoretische und eine figurationssoziologische Blickrichtung gewinnbringend miteinander verschränkt und das Konzept der Adressierung wird im Sinne einer machtvollen Praxis eingeführt. Auch ‚Entscheiden‘ wird vor diesem Hintergrund als soziale Praxis konzipiert und nicht entlang von Rational Choice. Entsprechend wird die Studie ethnografisch-prozessrekonstruktiv umgesetzt. Über die teilnehmende Beobachtung wird das Feld erörterbar und relevante Orte der Entscheidungsprozessierung werden ausfindig gemacht. Daten in Form von Beobachtungsprotokollen, Akten, Berichten, internen Protokollen sowie transkribierten Gesprächsaufnahmen dienen der Analyse von Hilfeverläufen. Die anhand des theoretischen Samplings ausgewählten Fälle werden auf ihre Sinnstrukturen hin rekonstruiert. Mithilfe sequenzanalytischer Verfahren werden der Interventionsprozess und die darin eingelagerte Entscheidungspraxis analysiert (Kapitel 3). In den anschließenden Kapiteln folgen die Erkenntnisse aus dem

vielschichtigen und reichhaltigen empirischen Material. Dabei werden zwei Hilfeverläufe in Bezug auf die Frage der Prozessierung von Entscheidungen über die weitere Unterbringung von Kleinkindern anhand der verschiedenen Datenmaterialien über den mehrmonatigen Prozess ausführlich rekonstruiert. Daran werden sowohl die Machtbalancen und Machtverschiebungen in den Figurationen zwischen den Professionellen und den Adressatinnen und Adressaten ersichtlich als auch die entscheidungsrelevanten expliziten und impliziten Themen und Bedingungen. Die erste Falldarstellung verweist auf die dialektische Verschränkung zwischen Ermächtigung und Entmachtung beider Eltern, welche schließlich zu einem Scheitern professioneller Ermächtigungsversuche gegenüber den Eltern führt (Kapitel 4). Ebenso erkenntnisreich, jedoch anders und eindimensionaler gelagert, ist die theoretisch gesampelte zweite Falldarstellung, die von zunehmender Entmachtung und Exklusion der Familie am Entscheidungsprozess gekennzeichnet ist. Hier vergrößern sich die Machtungleichheiten zunehmend zuungunsten der Familie, da die Distanz und die Differenz der Mutter zum adressierten Ideal einer ‚guten Mutter‘ ebenfalls grösser werden (Kapitel 5). Während in einigen Fällen die Abwesenheit dieser Figur einer guten Mutter durch eine andere Person im Sinne eines ‚Substituts‘ ersetzt werden kann, gelingt dies nicht in jeder Familie. Der kontrastive Vergleich der beiden rekonstruierten Verlaufstypen mit zehn zusätzlichen, umfassend globalanalysierten Verläufen ist sehr erkenntnisreich und ergänzt die Typenbildung zu insgesamt fünf Verlaufstypen. Die Ergebnisse verweisen auf die Adressierungspraktiken wesentlicher am Prozess beteiligter Personen. Das darin implizit adressierte Elternbild wird als latente Norm familialisierter Kindheit deutlich. Die fünf unterschiedlichen Verlaufstypen von Fremdunterbringungsprozessen in der frühen Kindheit konkretisieren die soziale Entscheidungspraxis und zeigen, wie der ‚Fall‘ hergestellt und bearbeitet wird, wie die Interaktionen zwischen Professionellen und Familie wesentlich den Verlauf bedingen und wie Kinder in sogenannte ‚Anschlusslösungen‘ im Sinne von sozialpädagogischen Kinderheimen oder Pflegefamilien platziert werden oder zurück in die Familie gehen. Dabei kommt Machtphänomenen in unterschiedlicher figurativer Ausprägung eine zentrale Bedeutung zu. Es wird deutlich, dass Krisenintervention nicht nur – wie in den beiden feinanalytisch rekonstruierten Fallverläufen – zu Fremdunterbringung des Kindes führt, sondern, dass durchaus gegenläufige Prozesse sichtbar werden, in denen den Eltern zunehmend Handlungsmacht zugestanden wird. Um kein einseitiges Bild der sozialpädagogischen Praxis der Krisenintervention zu generieren ist folglich der Hinweis zentral, dass zwar mit den Fallrekonstruktionen in Kapitel 4 und 5 Verläufe der Fremdunterbringung ausführlich dargestellt werden, dass Verläufe aber ebenso in die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie münden können. Dieser Sachverhalt wird in der Verlaufstypologie mit fünf möglichen

Verlaufstypen deutlich (Kapitel 6). Die ertragreichen neuen Erkenntnisse zu Verlaufstypen sowie die brisanten Einblicke in die sozialpädagogische Entscheidungspraxis und ihre relevanten Bezugsgrößen machen es möglich, zentrale Ergebnisse vor dem Hintergrund aktueller Theoriedebatten einzuordnen und zu diskutieren. Relevant werden dabei die Einblicke in feldspezifische Strukturlogiken wie das Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswille oder das nicht partizipierende Kind, das während des Unterbringungsprozesses unsichtbar wird. Auch Referenzen auf den ‚guten Ort des Aufwachsens‘ und die damit verknüpfte Figur ‚guter Eltern‘ werden diskutiert. In drei Teile gegliedert werden die Bedeutung dieses latent wirkmächtigen Deutungsmusters für die Sozialpädagogik, die Konstellationen von Vulnerabilität und deren Verhältnis zur Sozialpädagogik sowie die Vereindeutigung von Mehrdeutigkeit und die ‚Eindeutigkeitsproduktion‘ von polysemem Entscheidungsprozessen der Fremdunterbringung diskutiert. Diese Entscheidungspraxis erhält insofern Bedeutung, da in den (zukunfts)ungewissen und schwierigen Entscheidungslagen kollektive Normative und (berufs)biografisch bedingte Handlungspraktiken in krisenhaften Interventionen Sicherheit, Halt und Stabilität gewähren und den äußeren Zwängen sowie der teilweise gefühlten Machtlosigkeit der Professionellen entgegenwirken (Kapitel 7).

An der Schnittstelle der sozialen Phänomene von Kinderschutz, sozialpädagogischer Krisenintervention und Fremdunterbringung in der frühen Kindheit erarbeitet die Studie vulnerabilitäts- und krisentheoretische Perspektiven auf den Gegenstand, konzipiert ihn als ethnografisch und prozessrekonstruktiv ergründbar und analysiert Krisenverläufe und Vulnerabilitätskonstellationen und -bedingungen in der professionellen Entscheidungspraxis. Erst die sozialen Praktiken verleihen der Institution und dem Interventionsprozess ihre Bedeutung und verweisen die Forscherin auf zugrunde liegende, teils implizite Sinngehalte.

Die vorliegende Untersuchung ist dem Anspruch verpflichtet die vorgefundene sozialpädagogische Praxis keinem qualifizierenden Urteil zu unterziehen, sondern analytisch aufzuzeigen, wie und in welchen komplexen und anspruchsvollen Handlungsbedingungen die Professionellen agieren und entscheiden müssen. Das Feld des Kinderschutzes ist von Ungewissheitsbedingungen und von normativen gesellschaftlichen Erwartungen durchdrungen. Die am Entscheidungsprozess beteiligten Fachpersonen stehen daher unter enormem Handlungsdruck und sind in strukturelle Unsicherheitsbedingungen eingebunden, die es auszuhalten und auszubalancieren gilt, um trotz alledem handlungsfähig zu bleiben.

2 Vulnerabilität in der frühen Kindheit

Verletzbarkeit von Kindern wird im sozialpädagogischen Diskurs auf mehreren Ebenen diskutiert und formiert sich als aktueller, international und interdisziplinär vielschichtiger Forschungsgegenstand. Von der feinanalytischen Rekonstruktion kommunikativer Praktiken über institutionell-organisatorische Deutungs- und Steuerungsmomente bis hin zu gesellschaftstheoretischen Diskursen wird Vulnerabilität – gerade von Kindern – in Gesellschaft, Familie, Peergroups, Bildungsinstitutionen und pädagogischen Settings virulent.

Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung steht auch die „Prekariisierung von familialen Lebenslagen“, die zu einer „Verschiebung sozialer Risiken in die Privatheit von Familie“ (Richter 2013: 15) führt. Die Konstatierungen von Kindeswohlgefährdung als familiäre Krise sind normativ gerahmt, konstruieren und normieren Kindheit gleichsam mit, „indem sie die Grenzen des sozial akzeptablen Umgangs mit Kindern markieren“ (Voll et al. 2008: 14). Ebenso sind Entscheidungsprozesse über die Unterbringung von vulnerablen Kindern immer sozial konstruiert und normiert. Dabei „[wird] Familie als zentrale Institution der Kindheit nicht angetastet – auch nicht deren ‚rechtliche Letztverantwortung für das Aufwachsen und das Wohl des Kindes‘ (Mierendorff 2010: 151), auch wenn gerade Familien einer so genannten ‚Neuen Unterschicht‘ gegenwärtig vermehrt einer behördlichen Kontrolle ausgesetzt und Eingriffe dort wahrscheinlicher werden (Chassé 2008, 2009; Kessl/Reutlinger/Ziegler 2007)“ (Richter 2013: 25).

In diesem Zusammenhang erweist sich *Vulnerabilität* als das analytisch tragfähigere Konzept für sozialpädagogische Forschung und Theoriebildung als der familialiserte Begriff des *Kindeswohls* und dessen Gefährdung, da es nicht bloß die individuelle und familiäre Ebene einbezieht, sondern auch soziale Strukturen, Prozesse und gesellschaftliche Verhältnisse reflektiert. Letztere spiegeln sich auch in Krisendiagnosen und -interventionen wider; in ihnen werden Mehrdeutigkeiten ausgehandelt und Ungewissheiten verhandelt, Krisenhaftigkeit wird problematisiert und bearbeitet.

Dieses Kapitel geht der Frage nach, wie Prekariisierung von Kindheit und soziale Ungleichheit zusammenhängen, wie Kindeswohl(gefährdung) theoretisch konzeptualisiert werden kann und inwiefern Vulnerabilität das analytisch gehaltvollere Konzept ist (Kapitel 2.1) und wie sich Krisen, Krisendiagnosen und Krisenintervention auf diskursiver sowie praxistheoretischer Ebene verschränken (Kapitel 2.2). Bezug nehmend auf das Erkenntnisinteresse der Entscheidungsprozesse bei Kindeswohlgefährdung und der (Fremd-)Unterbringung von Klein(st)kindern wird anschließend der aktuelle

Stand der Forschung diskutiert (Kapitel 2.3) und die eigenen Forschungsfragen werden hergeleitet (Kapitel 2.4).

2.1 Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung und Vulnerabilität

Kinderschutz und Kinderrechte sind zwei eng miteinander verwobene Konzepte, welche die öffentlichen wie auch wissenschaftlichen Diskurse prägen und immer wieder mediale Aufmerksamkeit erfahren. Im Folgenden wird zur Verortung der Untersuchung im aktuellen wissenschaftlichen Diskurs kritisch diskutiert, in welchem Verhältnis Kinderschutz und die Konstruktion von Kindheiten, Prekarität und Vulnerabilität von Familien und Kindern, die Deutungsoffenheit von Kindeswohl³ und sozialpädagogische Interventionen unter Ungewissheitsbedingungen zueinander stehen.

Kinderschutz steht historisch im Zusammenhang mit dem Verbot der Kinderarbeit und der Einführung der Schulpflicht, worüber einerseits versucht wurde, Kindern eigene Rechte zuzugestehen; andererseits wurde jedoch Ungleichheit zwischen Kindern aufrechterhalten und über Disziplinierungs- und Kontrollmechanismen weitergeführt (vgl. Braches-Cyrek 2010). Nach der Declaration of the Rights of the Child von 1923 als erstem internationalen Kongress zur Wohlfahrt des Kindes in Genf wurde 1989 die UN-Kinderrechtskonvention verabschiedet. Ihre drei Kernziele richten sich auf „Protection“, „Provision“ und „Participation“ – Schutz vor Gewalt, Abbau von sozialer Ungleichheit, Kinderarmut und Bildungsungleichheit sowie Recht auf freie Meinungsäußerung und politische Beteiligung. Es geht um „Schutz (im Sinne eines negativen Freiheitsbegriffs: Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Missachtung), Fürsorge (im Sinne eines positiven Freiheitsbegriffs: care, Bildung, Wohlfahrt) und Teilhabe (im Sinne einer demokratischen Positionierung von Kindern in Gesellschaft: freie Meinungsäußerung, Zugang zu politischen Entscheidungsforen)“ (Heite 2015: o.S.).

Kinderrechte und Kinderschutz sind ineinander verwoben und da Kinder in westlichen Gesellschaftsstrukturen vorwiegend in Familien aufwachsen, betrifft Kinderschutz auch speziell diesen Bereich. Gerade Familien erfuhren im letzten Jahrzehnt eine verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit und gestiegene Bereitschaft zur Intervention, jedoch nicht aufgrund gesteigener familiärer Gewaltbereitschaft im Umfeld von Kindern, sondern durch neue Politiken des Eingreifens, welche sich im familialen Raum verschärft haben (vgl. Bütow et al. 2014). „Fragen des privaten Lebens werden seit einiger Zeit zu-

3 Erste Ausdifferenzierungen des Begriffs ‚Kindeswohl‘ gehen auf die empirischen Arbeiten von Simitis et al. (1979) zurück (vgl. Münder et al. 2000: 46).

nehmend zum Gegenstand öffentlicher Debatten und politischer Steuerungsversuche, und die Familie als gesellschaftliche Institution steht vor dem Hintergrund eines veränderten Wohlfahrtsstaates unter besonderer Beobachtung“ (Hünersdorf/Toppe 2011: 209), denn aktuelle sozialpolitische Diskussionen zielen „auf eine verstärkte Kontrolle der familiären Sphäre“ (Hünersdorf/Toppe 2011: 209), wie dies „insbesondere im Kontext frühkindlicher Erziehung [...] zu erkennen ist“ (Hünersdorf/Toppe 2011: 210). Seit Inkrafttreten von § 8a im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz (1990) hat die gestiegene „Zahl der Inobhutnahmen [...] mit einer gesteigerten öffentlichen Aufmerksamkeit und mit einer verstärkten Bereitschaft der Jugendämter zur Intervention zu tun, nicht mit realen Veränderungen der Gewaltbereitschaft im familialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen“ (Hildenbrand 2011b: 21). In der Schweiz zeigt sich hingegen kein bedeutender Anstieg in den letzten Jahren (für aktuelle Zahlen vgl. Kapitel 3.2.5). Allerdings ist die unterschiedliche Rechtslage der beiden Länder zu beachten. In der Schweiz wurden per 2013 Änderungen im Kinder- und Erwachsenenschutzgesetz veranlasst, während in Deutschland der Anstieg von Inobhutnahmen auch mit der Einführung von § 8a zusammenhängt.

2.1.1 Kindeswohlgefährdung und Reproduktion sozialer Ungleichheit⁴

In diesem Kontext lassen sich die ebenfalls zunehmenden frühpädagogischen Fachdiskurse verorten, welche einen Anstieg in der Beobachtung von Kindern bewirken (vgl. Tervooren 2010: 269). Mit der Argumentation der Förderung von Bildungsprozessen zu besseren Teilhabechancen (insbesondere potenziell benachteiligter Kinder) gehen die Implementierung und die Normalisierung einer frühpädagogischen Diagnostik bei immer jüngeren Kindern einher (vgl. Tervooren 2010: 253 f.). Dies führt dazu, dass ein Teil des „Schutzauftrags Kindern gegenüber auf den Staat übertragen“ wird (Tervooren 2010: 255). Gleichzeitig zeichnet sich eine Verschiebung in Richtung Familie im Verhältnis familialer Privatheit und öffentlichem Zugriff auf Kindheit ab: Privatheit wird zunehmend veröffentlicht. Daran ist die Sozialpädagogik nicht unbeteiligt, denn sie formt die Fachdiskurse und die Praxis mit, greift in Familien ein und konstituiert Kindheit damit mitunter als gefährdet. Konstatiert wird jedoch eine „Skepsis [darüber], ob hier langfristige Chancen der Teilhabe mit gleichen oder jedenfalls weniger ungleichen Berechtigungen für die nachwachsende Generation eröffnet werden“ (Bühler-

4 Der erste Teil der Argumentation wurde in ähnlicher Form bereits publiziert in Pomey (2014).

Niederberger et al. 2010: 7). Es ist eher davon auszugehen, dass Kinder keine größere Chancengerechtigkeit erhalten, weil einmal mehr – auch im Bereich der Früherziehung – nach sozialer Schicht selektiert wird (vgl. Bühler-Niederberger et al. 2010: 12). Zudem wird problematisiert, dass die neoliberale Programmatik der „Familienaktivierung“ (Winkler 2007: 202) bedinge, dass Familien in Generalverdacht geraten, ein Risiko des Aufwachsens darzustellen, welches dieser Logik folgend kontrolliert und eingedämmt werden müsse. Das Fatale daran ist, dass „Familien im Grundsatz mithin als Risiko entdeckt [werden], besonders aber jene, welche unter belasteten Verhältnissen leben“ (Winkler 2007: 202) – damit reproduziert sich soziale Ungleichheit und „Familien geraten [...] in eine ‚squeeze‘-Situation. Sie müssen bei zurückgehenden materiellen Möglichkeiten mehr Anforderungen bewältigen, sie sollen hohe Bildungsaspirationen und kulturelle Ambitionen verfolgen, sind dazu materiell aber gar nicht in der Lage. [...] Mit Ratgebern und Training sollen die Familien sich aus dem Sumpf retten, den eine Gesellschaft anrichtet. Weil dies nicht so recht gelingen will, droht man mit Kontrolle und Disziplinierung“ (Winkler 2007: 203). Die bösen Familienfreunde – wie Winkler (2007: 200) sie nennt – „würden die Familie und ihre Leistungen für die Sozialisation des Nachwuchses zwar loben, sie aber notorisch missachten. Anstatt nach einer sozialpolitischen Haltung der Sorge und *Anerkennung* zu trachten, würden die Familien dem *Verdacht* ausgesetzt, dass sie ihre Aufgaben nicht wahrnähmen. Diese Haltung des *Verdachts* führe zu einem immensen Anstieg an Frühinterventionen, Familienunterstützungsmaßnahmen, Elterntrainings etc., die die Familie als Risiko betrachtet. Daher sei sie zu disziplinieren“ (Winkler 2007: 207 f., zit. nach Hildenbrand 2011b: 31).

Ähnliche Tendenzen spiegeln sich bei Kindern: Generell „steigt die Zahl der als gefährdet wahrgenommenen ‚Risikokinder‘ bis heute stetig an“ (Betz/Bischoff 2013: 64) und konstruiert ‚Risikokinder‘ als „arme, bildungsferne, sozial exkludierte, mit einem Elternteil aufwachsende, nicht deutschsprachige Kinder. [...] Risiken für Kinder werden dabei v. a. – über soziale Faktoren – in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Entwicklung, Teilhabe, materielle und räumliche Ressourcen verortet“ (Betz/Bischoff 2013: 76). Ob es sich dabei tatsächlich um eine Zunahme der Anzahl von Kindern in prekären Lebenslagen handelt oder eher um eine Skandalisierung und Stigmatisierung sozialer Klassen, wird oft nicht diskutiert. Doch Prozesse der Normierung setzen immer auch Bewertungen voraus und normieren bzw. normalisieren damit Kindheiten, die als Vergesellschaftungsform verstanden werden (vgl. Bühler-Niederberger et al. 2010; Neumann/Betz 2013: 145). Das Risiko der Konstruktion der ‚Risikokinder‘ liegt in der Adressierung von Eltern als ‚Versagende‘ und in der individualisierenden Anklage ihres Fehlverhaltens. Allerdings geraten so „sozialstrukturelle Bedingungen und Lebenschancen von Familien in den Hintergrund“ (Betz/Bischoff 2013: 65). Anstatt kritisch zu hin-

terfragen, wer von wem wie und als was adressiert wird, läuft die öffentliche Diskussion oft in die Gegenrichtung und führt zu einer Verschiebung von mitunter gesellschaftlichen Ursachen auf bestimmte soziale Gruppen und da wiederum auf den Einzelnen als Krisenträger. Tendenzen der Individualisierung, ‚Entgesellschaftlichung‘ (Entgrenzung des Sozialen) und Loslösung aus gesellschaftlichen Strukturen (also aus dem Sozialen) und gleichzeitig eine Rückbindung der Krisenhaftigkeit an die Individualität einzelner Personen werden sichtbar. Dies enthüllt einen (auch gesellschaftlich) problematischen Prozess des Herauslösens von Krisenhaftigkeit aus sozialen Strukturen, mit dem vordergründigen Argument, es gehe um individuelle Lebensbewältigungsprobleme (vgl. Honig 2005: 557). Zu kritisieren ist daran, dass Problemlagen dann kaum mehr auf struktureller Ebene zu bearbeiten sind. Auch Kinderschutz ist strukturell eingebunden und gründet einerseits auf Kinderrechten und Normierungen von Kindheit, die zum Schutz der Kinder absolut unhintergebar und von zentralster Bedeutung sind, stellt aber andererseits – wenn sich dadurch soziale Ungleichheitsverhältnisse reproduzieren – wiederum prekäre Kindheiten (diskursiv und praktisch) her. Dieses (professionstheoretische) Paradox lässt sich zwar dekonstruieren, aber nur über sozialpolitische Maßnahmen auflösen, indem Familien in vulnerablen Lebenslagen diejenigen Verwirklichungsmöglichkeiten erfahren, die ihre Vulnerabilität minimieren, ihre sozial benachteiligte Lebenssituation verändern und gerechter gestalten, sie befähigen und ihnen zu mehr Zugang und Teilhabechancen verhelfen und damit zu mehr sozialer Gerechtigkeit beitragen.

Im empirisch untersuchten Feld sozialpädagogischer Krisenintervention und der Inobhutnahme von Klein(st)kindern im Alter von null bis fünf Jahren spitzt sich die oben dargestellte ungleiche Situation der Familien, die prekäre Lebenslagen bewältigen müssen, weiter zu: Es handelt sich oft um Eltern und Familien, die gleich von mehreren Achsen sozialer Ungleichheit betroffen sind (vgl. Sample in Kapitel 3.2.2). Diese Familien stehen verschärft im Spannungsfeld zwischen den an sie gestellten normativen Erwartungen und den gesellschaftlichen Bedingungen, die ihnen eine Erfüllung dieser Erwartungen erschweren. Zudem sind sie oft in unsicheren und armen Verhältnissen, was zu Prekarisierung von Familien und damit auch zu Prekarisierung von Kindheit führt. Die Kinder werden bereits durch gesellschaftlich ungleiche Strukturen ‚vulnerabilisiert‘. Im Bereich des Kinderschutzes handelt es sich auf individuell/familialer Ebene zudem um durch Gewalt und Vernachlässigung gefährdete und vulnerable Kinder. Es kommt zu einer fachlichen Krisenattestierung an die Eltern im Sinne der Gefährdung des Wohls ihrer Kinder. Mittels sozialstaatlichen Schutzauftrags mit dem Ziel, die Situation zu entlasten und Kinder zu schützen, wird in die familiäre Privatheit eingegriffen. Kindeswohl – insbesondere in der frühen Kindheit, wenn Kinder noch stärker von Erwachsenen abhängig sind – ist damit immer mit Elternschaft verschränkt

und kann kaum ohne diese Kopplung gedacht werden. Dies verdeutlichen auch Definitionen von Kindeswohlgefährdung, indem sie sich auf Merkmale der familial-individuellen Ebene beziehen.

Unter Kindeswohlgefährdung wird – zum einen – die andauernde oder wiederholte Unterlassung der notwendigen psychischen und/oder physischen Versorgung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen durch sorgeberechtigte Personen verstanden; eine solche Unterlassung kann aktiv (bewusst) oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichenden Wissens, unzureichender Einsicht oder unzureichender Fähigkeit der Sorgeberechtigten entstehen (vgl. Schone 2001). Eine Kindeswohlgefährdung liegt – zum anderen – vor, wenn die missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge und/oder das Verhalten Dritter die psychische und/oder physische Unversehrtheit eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen bedrohen. (Böllert/Wazlawik 2012: 20 f.).⁵

Die Dimensionen der Dauer und der Wiederholung von physisch und/oder psychisch aktiver oder passiver Verletzung der Integrität von Kindern durch Eltern, Sorgeberechtigte oder Dritte sind zentral für die Bestimmung einer Gefährdungslage. Auch Mänder et al. definieren Gefährdungslagen des Kindeswohls in den sechs Bereichen *Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Erwachsenenkonflikt um das Kind* und *Autonomiekonflikt* (vgl. Mänder et al. 2000: 48 ff., 346 f.). Aufgrund der professionellen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdungsmeldung in Bezug auf diese Kategorien wird entschieden, ob und welche Kinderschutzmaßnahme angeordnet wird. Unter welchen unsicheren Bedingungen Entscheidungen zu Kinderschutzmaßnahmen trotz dieser Kategorien getroffen werden und wie sie strukturell gerahmt sind, wird im Folgenden diskutiert.

2.1.2 Kinderschutzmaßnahmen unter Bedingungen doppelter Ungewissheit

Kindheit kann sonach generell als vulnerable Lebensphase gesehen werden. Wachsen Kinder zudem in prekarierten Familien auf oder werden sie in ihrem Wohl sozial, physisch, psychisch und emotional verletzt, so wird Familie insbesondere im Bereich des Kinderschutzes als kindeswohlgefährdender Ort deklariert. Die Diskussion um das Kindeswohl zeichnet sich jedoch gerade aufgrund seines strukturell deutungs-offenen Konzepts durch Unsicherheiten und Ungewissheiten aus, die in die sozialpädagogische Praxis hineinwirken und die

⁵ Für die Diskussion zum juristischen Begriff und zu dessen Auslegung bzw. angeordneten Kinderschutzmaßnahmen vgl. Kapitel 3.2.5.

im Folgenden beleuchtet werden sollen. Dabei geht es um die „Unschärfe des Leitbegriffs ‚Kindeswohl‘, der eben kein per se operationales Konzept ist. Sowohl die Bedeutung der Situation als interventionsbedürftig (und damit als ‚Fall‘) wie auch die Festlegung der Intervention beruhen deshalb auf Entscheidungen“ (Voll et al. 2008: 20). Sozialpädagogische, pädiatrische, juristische, kinderpsychologische und weitere Fachpersonen sind an der Entscheidungsfindung und Intervention beteiligt. Dies führt zu komplexen Entscheidungssituationen, denn „[d]ie bestmögliche Entscheidung zur Sicherstellung des Kindeswohls wird aufgrund der Bedeutungsoffenheit des Konstrukts Kindeswohl von jeder Fachdisziplin unterschiedlich bewertet“ (Metzger 2011: 59), was auf interdisziplinäre Differenzierungen sowie die jeweilige professionelle Deutungsmacht gegenüber den anderen Professionen verweist.

Die eingeschränkte Handlungsfähigkeit des Kindes begründet gerade dessen Schutzbedürftigkeit, „die ihrerseits die generelle Legitimationsgrundlage des Kindesschutzes bildet“ (Voll et al. 2008: 225). Kinderschutz hat zur Aufgabe, „die Entwicklungschancen auch für Kinder sicher[zustellen], deren familiäre Umwelt dazu nicht oder nur mit staatlicher Unterstützung in der Lage ist“ (Voll et al. 2008: 12). Intervention bedeutet dann „einen Eingriff in die Freiheit und Rechtstellung einzelner Eltern [...] unabhängig vom Willen der Eltern, im Sinne der Subsidiarität [...] [und der] allgemeinen Maxime der Verhältnismäßigkeit“ (Voll et al. 2008: 13). Eine solche „Intervention ist im doppelten Sinne zukunftsbezogen: Sie will zum einen die Zukunft des Kindes als künftiger handlungskompetenter Erwachsener positiv beeinflussen, und sie ist zum anderen auch prinzipiell präventiv orientiert, das heißt, sie bezieht sich auf mögliche, aber unerwünschte künftige Ereignisse. Entsprechend ist sie nicht durch eine bereits eingetretene Schädigung des Kindes zu rechtfertigen, sondern ausschließlich, aber auch allein schon dadurch, dass eine Schädigung im Sinne einer Beeinträchtigung künftiger Entwicklungschancen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist“ (Voll et al. 2008: 13). Dabei können Entscheidungen über Maßnahmen sowohl zu schwach als auch zu stark ausfallen, während Professionelle „ihre Entscheidungen [...] unter unvollständigen Informationen und mit entsprechender Ungewissheit [fällen]“ (Voll et al. 2008: 12). Ungewissheit fungiert quasi als Strukturmerkmal der Kinderschutzpraxis und muss permanent bearbeitet bzw. ausgehalten werden. Auch bei ungenügenden Ressourcen, unvollständiger Informationslage und ungewissem Ausgang müssen professionelle Entscheide getroffen werden. Wie dies jedoch praktisch geschieht, ist weiter zu erforschen.

Es handelt sich um eine doppelte „Ungewissheit sowohl über die Notwendigkeit wie auch über die Wirkungen einer Schutzmaßnahme. Die Ungewissheit ist prinzipieller Art, ist also nicht oder jedenfalls nicht bloß auf (un-)professionelle Ignoranz zurückzuführen, sondern durch den Zukunftsbezug des Kindesschutzes bedingt: geschützt werden sollen die offenen und daher

ungewissen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, und dies mit Mitteln, deren Wirkung aus genau diesem Grund nicht als gesichert gelten kann“ (Voll et al. 2008: 225). Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kindes und den unklaren Folgen der Intervention wird auch von „Entscheidungen unter doppelter Unsicherheit“ (Metzger 2011: 58) gesprochen. Die Ungewissheit über die Gefährdungslage und die Schutznotwendigkeit eines Kindes korrespondiert mit der Ungewissheit über deren potenzielle Legitimation sowie über die Wirkung der Maßnahme. Das Konzept der „doppelte[n] Unsicherheit, dass sowohl die unbeeinflusste Entwicklung des Kindes wie auch deren Verlauf unter dem Einfluss einer Kinderschutzmaßnahme nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden können“ (Voll et al. 2008: 20), bringt diese dichotome Spannung und die darin liegende professionelle Herausforderung analytisch auf den Punkt. Solche ‚uncertainties‘ finden, gerade wenn es um Entscheidungsprozesse im Kinderschutz geht, auch im englischsprachigen Diskurs von ‚decision making in child welfare‘ Beachtung (vgl. Duncan/Shlonsky 2008). Dabei ist ebenso anzumerken, dass „[u]nrealistische Erwartungen an Kinderschutzmaßnahmen im Kontext von Armut und starker Belastung [...] nicht nur ein hohes Enttäuschungs- und Konfliktpotenzial [beinhalten]. Sie verleiten auch dazu, die Schuld für ein allfälliges Scheitern der Maßnahme zu individualisieren und fälschlicherweise alleine den Eltern oder der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger zuzuschreiben“ (Mey 2008: 165).

Für einen professionellen Umgang mit Unsicherheit und Ungewissheit ist es zentral, diese bewusst zu machen, zu thematisieren und aushalten zu können: „Die entsprechenden Risiken müssen für MitarbeiterInnen tragbar sein, ohne dass sie dazu aus dem Bewusstsein verdrängt zu werden brauchen. [...] [Sie müssen] Ambivalenzen und Unsicherheiten auch tolerieren können und in der Lage [sein], ohne falsche, weil imaginierte Sicherheit zu handeln“ (Voll et al. 2008: 228). Risiken und Unsicherheiten im Kinderschutz werden bearbeitbar gemacht, indem die Verantwortung geteilt wird, mehrere Personen involviert und Entscheide prozedural legitimiert werden (vgl. Voll et al. 2008: 226). Denn juristisch gesehen „[ist] ein Entscheid korrekt und in diesem Sinne richtig, wenn gewisse definierte Prozeduren befolgt worden sind und wenn entsprechend die verlangten Personen konsultiert worden sind. Eine Alternative besteht darin, den Entscheid als solchen unsichtbar zu machen und ein bestimmtes Vorgehen als Routine und keiner weiteren Erläuterung bedürftige Selbstverständlichkeit zu behandeln“ (Voll et al. 2008: 226). Letzteres trägt jedoch aufgrund intransparenter Prozesse die Gefahr in sich, in eine problematische Legitimationskrise zu münden. Bei routinisierten Praktiken ist zudem Folgendes zu bedenken: „Da nicht recht sichtbar wird, dass entschieden wird, kann dennoch entschieden werden“ (Voll et al. 2008: 226) und Entscheidungsprozesse können dadurch verschleiert und insbesondere gegenüber Adressatinnen und Adressaten intransparent gemacht wer-

den. Zu rekonstruieren, wie sich Entscheidungen im Kinderschutz unter diesen Bedingungen als soziale Praxis zeigen, ist Ziel dieser Untersuchung. Bevor aber insbesondere mit Blick auf den Forschungsstand näher auf Entscheidungsprozesse eingegangen wird, lässt sich fragen, wie tragfähig die Maxime des Kindeswohls für die empirische Analyse ist bzw. inwiefern sich das Konzept der Vulnerabilität als ergiebiger erweist.

2.1.3 Das Konzept der Vulnerabilität

Im vorliegenden Buch wird Kindeswohlgefährdung als spezifische *Vulnerabilität* von Kindern verstanden, deren Dimensionen im Folgenden näher entfaltet werden. Das Verhältnis von Kindheit und Vulnerabilität⁶ diskutiert Andresen mit Bezug auf die Vulnerabilitätskonzepte von Castels (2000) ‚Zonen sozialer Kohäsion‘ und Finkelhors (2008) ‚children at risk‘ (vgl. Andresen 2015: 145). Beide fragen nach gesellschaftlichen Ursachen kindlicher Verletzbarkeit und Risiken, wobei die zentralen ‚Säulen‘ moderner Kindheit – Entwicklung, Erziehung, Schutz und Rechte – nicht als statisch angesehen werden, sondern in dynamischer Unsicherheit bestehen und ständig verletzt werden können. Das Gefühl von Unsicherheit ist ein Indikator für Vulnerabilität (‚insecure situations, relations or residential environments‘, Andresen 2014a: 700), weshalb die Vulnerabilitätsdebatte mit unsicherheitstheoretischen Bezügen verknüpft wird (vgl. Andresen 2014a: 699): ‚Castel points out how the production of security is regulated by legal, social, and economic systems. [...] Castel views uncertainty as a part of daily life that helps to structure all social experiences. [...] Castel’s appraisal [...] offers a systematic approach to vulnerability in childhood‘ (Andresen 2014a: 702 f.). Der Gewinn seines soziologischen Konzepts liegt insbesondere in der gesellschaftlichen Verschränkung von individueller Unsicherheitserfahrung und sozialer Kohäsion.

Castel liefert ein theoretisches Konzept zur Analyse des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zeichnet dessen drei Zonen nach. Die Zone der Integration ist charakterisiert durch ein ‚stabiles Arbeitsverhältnis – solides Eingliedertsein in soziale Beziehungen‘. Die Zone der Verwundbarkeit kennzeichnet einen unbeständigen Zwischenstatus von Prekarisierung und Ge-

6 Andresen nennt Übergänge in materiell prekäre Lebenslagen sowie prekäre Familiensituationen, langzeitige Erkrankungen von Eltern und Gewalterfahrungen in der frühen Kindheit als Beispiele für Vulnerabilität (vgl. Andresen 2014a: 710). Kindheit wird durch soziale Institutionen und rechtliche Regulationen der Generationendifferenz, durch erzieherische und bildende Praktiken sowie durch kulturelle Vorstellungen einer ‚guten Kindheit‘ und ‚guter Eltern-Kind-Beziehungen‘ geformt (vgl. Andresen 2014a: 700).

fährdung, vulnerablen Arbeitsverhältnissen und prekärer Unterstützung der nächsten Umgebung. Die Zone der Entkoppelung, jene des „abgehängte[n] Prekariat[s]“, ist geprägt durch sozialen Ausschluss als „negative Auswirkungen des Fehlens jeglicher produktiver Tätigkeit und dem Mangel an gesellschaftlichen Beziehungen“ (Castel 2000: 13). Die beiden analytischen Dimensionen der Zonen (Arbeitsverhältnisse und soziale Beziehungen) sind in der mittleren, der Vulnerabilitätszone, gefährdet. Auch wenn Kinder nicht selbst in Arbeitsverhältnissen stehen, so sind sie dennoch indirekt von der vulnerablen Lebenslage ihrer Eltern betroffen: „Tag für Tag in Unsicherheit zu leben bedeutet, nicht mehr dazu in der Lage zu sein, Beziehungen zu seinen Mitmenschen aufzubauen, seine Umwelt als Bedrohung zu erleben und nicht als einen offenen Austausch. Diese Unsicherheit lässt sich umso weniger rechtfertigen, als sie ganz besonders jene Personen trifft, denen es auch an anderen Ressourcen (Einkommen, Wohnqualität, Leistungen, die sich aus einer abgesicherten sozialen Lebenssituation ergeben) am meisten mangelt, all jene, die eben auch Opfer sozialer Ungleichheit sind“ (Castel 2005: 130; vgl. auch Andresen 2014a: 703).

Das dynamische und multidimensionale bzw. -direktionale Verständnis von Vulnerabilität betonen auch Spini, Bernardi und Hanappi (2013: 7) und sehen Vulnerabilität als Prozess (vgl. Spini et al. 2013: 12). Vulnerabilität geht einher mit einem Gefühl von Unsicherheit, Machtlosigkeit oder Kontrollverlust und bezeichnet „a lack of resources or [...] social weakness. [...] vulnerability often remains latent“ (Hanappi et al. 2015: 2). Dass Vulnerabilität latent bleiben bzw. unsichtbar gemacht werden kann, hängt auch mit diversen Interessen und Machtverhältnissen zusammen. Gesellschaftliche Vulnerabilität ist als relational zu den individuellen vulnerablen Dispositionen zu denken. Auch Bernardi, Spini und Hanappi stellen die Verknüpfung zu unsicherheitstheoretischen Überlegungen her (vgl. Hanappi et al. 2015: 2) und sind somit anschlussfähig an den aktuellen erziehungswissenschaftlichen Diskurs. Im Unterschied zu Risiken, deren Konsequenzen meist abschätzbar sind, hängt Vulnerabilität stärker mit kritischen Lebensereignissen zusammen und steht in einem relationalen Verhältnis zu den betreffenden Personen oder sozialen Gruppen. Vulnerabilität bezieht sich damit als eine spezifisch verletzbare Lage auf die Lebensphase der Kindheit (vgl. Andresen 2014a: 700).

Als analytische Kategorie lässt sich Vulnerabilität auf verschiedenen Ebenen systematisieren: „Because vulnerability can be conceived on different levels, it has to be viewed in relation to the structure, the system, and the individual“ (Andresen 2014a: 699/705). Diese drei Ebenen sind zentral für das Vulnerabilitätskonzept, wobei das Individuum auf einer anderen Ebene liegt (vgl. Andresen 2014a: 708). Angelehnt an Bronfenbrenner (1976) entwickelt Andresen das *System* als analytische Vulnerabilitätskategorie, wobei Prozesse, Personen, Kontexte und Zeit wichtige Bedingungen darstellen (vgl.